



Universität Karlsruhe (TH)

**Der Rektor**

# Amtliche Bekanntmachung

---

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 3. Mai 2006

Nr. 7

## Inhalt

Seite

<b>Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Biologie</b>	<b>56</b>
---	-----------

## **Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Biologie**

**vom 26. April 2006**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 24. April 2006 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. April 2006 erteilt.

### **Artikel 1**

#### **1. § 16 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Außerdem sind folgende Prüfungsvorleistungen gemäß § 8 Abs. 2 zu erbringen:

- Modul 14: Statistik für Biologen (Vorlesung mit Übungen)  
(entfällt, wenn das Wahlfach "Physikalische Chemie" in Kombination mit "Einführung in die physikalische Chemie - mathematische Methoden A und B" gewählt wird)
- Modul 15: Rechnergestützte Übungen zur Statistik  
(entfällt bei Wahlfach Physikalische Chemie).“

#### **2. § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Jede Leistung wird mit einer Note aus der deutschen Notenskala bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Deutsche Notenskala:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut          | (d.h. eine hervorragende Leistung),   |
| 2 = gut               | (d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),    |
| 3 = befriedigend      | (d.h. eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),                  |
| 4 = ausreichend       | (d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),             |
| 5 = nicht ausreichend | (d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den Noten nach Abs. 2 werden ECTS-Noten für Fachprüfungen, Modulprüfungen und für die Bachelorprüfung nach folgender Skala vergeben:

**ECTS-Note Quote Definition**

A 10 gehört zu den besten 10 % der Studierenden, die die Erfolgskontrolle bestanden haben

B 25 gehört zu den nächsten 25 % der Studierenden, die die Erfolgskontrolle bestanden haben

C 30 gehört zu den nächsten 30 % der Studierenden, die die Erfolgskontrolle bestanden haben

D 25 gehört zu den nächsten 25 % der Studierenden, die die Erfolgskontrolle bestanden haben

E 10 gehört zu den letzten 10 % der Studierenden, die die Erfolgskontrolle bestanden haben

**FX nicht bestanden (Fail)** - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden

**F nicht bestanden (FAIL)** - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

Bei Veranstaltungen mit weniger als 10 Teilnehmern wird die Berechnung der ECTS-Note nach Regeln vorgenommen, die vom Prüfungsausschuss für die jeweilige Lehrveranstaltung festgelegt werden.“

3. In § 19 Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
4. In V. Anhang Nr. 1 „Erforderliche Leistungsnachweise für das Vordiplom-Biologie“ werden in Modul 13 c „Physikalische Chemie“ Spalte „Veranstaltung“ im Anschluss an die Worte „Physikalisch-Chemisches Praktikum für Biologen folgende Worte angefügt: „Einführung in die Physikalische Chemie – mathematische Methoden A mit Übungen“ können ersetzt werden durch „Mathematik 1 mit Übungen (Nr. 13 a)“ „Einführung in die Physikalische Chemie – mathematische Methoden B mit Übungen“ können ersetzt werden durch „Mathematik 2 mit Übungen (Nr. 13 a)“
5. V. Anhang Nr. 2 „Anforderungen für die Zulassung zu den mündlichen Diplomprüfungen; studienbegleitende schriftliche Prüfungen in den Prüfungsfächern des Hauptstudiums Biologie-Diplom“ wird der Abschnitt Hauptfächer: Botanik, Entwicklungsbiologie, Genetik, Mikrobiologie, Molekularbiologie, Zellbiologie, Zoologie (Studiengang A) wie folgt geändert:  
Vor den Wörtern „Studienbegleitende, schriftliche Teilprüfungen der Diplomprüfung“ wird der Satz „Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung in Botanik oder Zoologie ist weiterhin die durch Bericht zu belegende erfolgreiche Teilnahme an einer Großen Exkursion (5-7 SWS, 10 CPs).“ eingefügt.

## Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 26. April 2006

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Rektor)*